

Antrag auf Änderung der Satzung des American Sports Club Hanau e. V.

Unterstrichene Passagen werden neu in die Satzung aufgenommen. Durchgestrichene Passagen werden gestrichen.

§4 Organe

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung, der Vorstand, der Verwaltungsrat, ~~der Finanzbeirat~~ und das Ehrengericht.

§12 Einberufung

- (1) Die Mitgliederversammlung findet mindestens einmal im Jahr statt.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist 14 Tage im voraus durch schriftliche Ladung unter Angabe der Tagesordnung durch den Vorstand einzuberufen. Bei Eilbedürftigkeit kann die Frist auf drei Tage verkürzt werden. Die Eilbedürftigkeit ist zu begründen.
- (3) Auf Antrag des Verwaltungsrats ~~oder des Finanzbeirats~~ oder von mindestens 1/5 der Mitglieder, ist der Vorstand unverzüglich zur Einberufung verpflichtet. Der Antrag ist schriftlich und unter Angabe einer Tagesordnung zu stellen.

§15 Mitglieder des Vorstandes

- (1) Der Vorstand besteht aus dem Präsidenten, dem Vizepräsidenten Sport, dem Vizepräsidenten Finanzen und bis zu zwei weiteren Vizepräsidenten.
- (2) Der geschäftsführende Vorstand kann bis zu zwei Geschäftsführer berufen, die beratende Mitglieder des Vorstandes sind.
- (3) ~~Die Vorsitzenden von Verwaltungsrat und Finanzbeirat sind~~ Der Vorsitzende des Verwaltungsrates ist zu den Sitzungen des Vorstandes zu laden.
- (5) Beratende Mitglieder zählen selbst nicht als Vorstandsmitglieder. Sie sind zu allen Vorstandssitzungen einzuladen.

§17 Vertretungsberechtigung

- (1) Der Präsident und die Vizepräsidenten sind Vorstand im Sinne des §26 BGB. Zwei Vorstandsmitglieder sind gemeinsam vertretungsberechtigt. ~~Rechtsgeschäftliche Erklärungen, die den Verein im Einzelfall mit mehr als 10.000,00 DM belasten, bedürfen der Zustimmung des Finanzbeirats. Gleiches gilt für den Abschluß von Dienst- und Kreditverträgen.~~
- (2) Der Geschäftsführer kann vom Vorstand zu solchen Rechtshandlungen bevollmächtigt werden, die sein Tätigkeitsbereich üblicherweise mit sich bringt. Diese Vollmacht bedarf der Schriftform.

§18 Einberufung und Beschlußfassung

- (1) Der Präsident ruft Vorstandssitzungen ein und leitet diese. Bei Abwesenheit des Präsidenten kommt dem an Jahren ältesten Vizepräsidenten diese Funktion zu.
- (2) Zu Vorstandssitzungen ist schriftlich oder mündlich vom Präsidenten mit einer Frist von vier Tagen zu laden. Bei Eilbedürftigkeit bedarf es keiner Frist. Auf Wunsch von zwei Vizepräsidenten oder des Verwaltungsrats ~~oder des Finanzbeirats~~ ist der Vorsitzende zur Einberufung verpflichtet.
- (3) Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn die Vorstandssitzung ordnungsgemäß einberufen wurde und mindestens die Hälfte der amtierenden Vorstandsmitglieder anwesend ist.
- (4) Der Vorstand kann auch mit Mehrheit im schriftlichen Umlaufverfahren entscheiden.

(5) Über Vorstandssitzungen wird ein Protokoll geführt, das von einem Vorstandsmitglied gezeichnet wird.

§19 Buchführung und Kassenprüfung

- (1) Über alle Finanzbewegungen ist vom Vorstand bzw. dem Geschäftsführer Buch zu führen.
- (2) Vor der ordentlichen Mitgliederversammlung haben die Kassenprüfer die Buchführung zu prüfen und der Mitgliederversammlung zu berichten.
- (3) Die Mitgliederversammlung oder der Verwaltungsrat ~~oder der Finanzbeirat~~ können eine vorzeitige Kassenprüfung durch die Prüfer beschließen.
- (4) Die Amtszeit eines Kassenprüfers beträgt zwei Jahre. Bei vorzeitigem Ausscheiden erfolgt Nachwahl durch die Mitgliederversammlung für den Rest der Amtsperiode. Ist dies nicht möglich, bestimmt der Verwaltungsrat kommissarisch einen Nachfolger. Die Mitgliederversammlung ist hierüber zu informieren.

VI.

§§25 bis 28 (unbesetzt) **Der Finanzbeirat**

§25-Zusammensetzung

~~Der Finanzbeirat besteht aus bis zu fünf Mitgliedern des Vereins. Die ersten drei Mitglieder werden vom geschäftsführenden Vorstand benannt. Danach erweitert sich der Finanzbeirat durch Kooptation. Die Mitglieder des Finanzbeirats sollten sich um die Ziele des Vereins verdient gemacht haben.~~

§26-Funktion und Zuständigkeit

~~Der Finanzbeirat soll den Bestand des Vereins wahren und ihn vor Anfechtungen schützen.~~

§27-Einberufung und Beschlußfassung

- ~~(1) Der Finanzbeirat wählt aus seiner Mitte auf fünf Jahre einen Vorsitzenden.~~
- ~~(2) Der Vorsitzende lädt zu den Sitzungen des Finanzbeirats ein und leitet sie.~~
- ~~(3) Zu den Aufgaben des Finanzbeirats gehört:
 1. den Finanzplan des Vorstandes für das nächste Geschäftsjahr zu genehmigen,
 2. die Jahresrechnung des letzten Geschäftsjahrs entgegenzunehmen,
 3. Satzungsänderungen zuzustimmen. Satzungsänderungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit einer Mehrheit von 2/3 der amtierenden Mitglieder des Finanzbeirats,
 4. Rechtsgeschäften, die im Einzelfall die Summe von DM 10.000,— übersteigen, zuzustimmen. Als Rechtsgeschäfte i. S. dieses Absatzes gelten alle Rechtsgeschäfte, bei denen der Verein nicht lediglich einen rechtlichen Vorteil erlangt.
 5. dem Erlaß von Geschäftsordnungen, sowie der Finanz- und Kassenordnung zuzustimmen.
 6. Dienst-, Arbeits- und Darlehensverträge bedürfen vor ihrem Abschluß der Genehmigung des Finanzbeirats~~
- ~~(5) Der Finanzbeirat ist beschlußfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner amtierenden Mitglieder anwesend ist. Einer besonderen Form der Einberufung bedarf es nicht.~~
- ~~(6) Über die Sitzungen ist ein Protokoll zu führen, das von einem Finanzbeiratsmitglied zu unterzeichnen ist. Das Protokoll muß mindestens die angenommenen Beschlüsse enthalten.~~

§28 Amtszeit

- ~~(1) Die Amtszeit des Finanzbeirats beträgt im Regelfall 5 Jahre.~~
~~(2) 2 1/2 Jahre nach der Konstituierung des ersten Finanzbeirats wird für die (abgerundete) erste Hälfte der Beiratsmitglieder ein Ersatzmitglied gewählt, dessen Amtszeit dann 5 Jahre beträgt. Die im Amt verbleibende (aufgerundete) zweite Hälfte der Beiratsmitglieder scheidet nach Ablauf der vollen 5 Jahre aus dem Amt. Wiederwahl ist möglich.~~
~~(3) Vorschlagsberechtigt für die Neuwahl von Beiratsmitgliedern, sind: der Vorstand, die verbleibenden, sowie die ausscheidenden Beiratsmitglieder.~~

§37 Satzungsänderungen

Änderungen dieser Satzung bedürfen einer Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen in der Mitgliederversammlung ~~und der Zustimmung des Finanzbeirats.~~

§40 Auflösung

- (1) Der ASC Hanau e. V. kann sich auf Empfehlung des Vorstandes auf einer Mitgliederversammlung auflösen.
(2) Hierzu bedarf es einer 3/4 Mehrheit der anwesenden Mitglieder ~~und der einfachen Mehrheit des Finanzbeirats.~~
(3) Die Liquidation wird durch den Vorstand abgewickelt.

§ 41 Inkrafttreten

Diese Satzung wurde am 11. Dezember 1998 errichtet und am 11. Dezember 2021 geändert. Sie tritt am Tage ihrer Eintragung in das Vereinsregister am Amtsgericht Hanau in Kraft.